



Satzung des Vereins TSV Second Chance Dogs e.V.

In der geänderten Fassung auf der Grundlage der Mitgliederversammlung vom 16.11.2025

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen TSV Second Chance Dogs e.V.. Sitz des Vereins ist Am Flügelsbach 3, 55296 Lörzweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- 🐕 Die Übernahme und Vermittlung bedürftiger, verlassener oder von der Tötung bedrohter Tiere, vorrangig aus Tierheimen in Südeuropa, bei Bedarf auch aus Deutschland, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten,
- 🐕 Verhütung von Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und Tierquälerei und Förderung des Tierschutzgedankens unter anderem durch Aufklärung der Bevölkerung, Information von Touristen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
- 🐕 Hilfestellung bei der Einrichtung und Unterhaltung von Tierheimen zur Unterbringung streunender, ausgesetzter und/oder verletzter Tiere,
- 🐕 langfristige Verbesserung der Situation vor Ort durch die Unterstützung einheimischer Vereine bei konsequenten Kastrations- und Sterilisationsmaßnahmen,
- 🐕 Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen im In- und Ausland zur Unterstützung und Ergänzung der oben aufgeführten Vereinszwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag des Bewerbers und wird wirksam mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ablehnen. Der Bewerber ist in diesem Fall davon zu benachrichtigen. Es brauchen keine Ablehnungsgründe mitgeteilt zu werden.

Der Vorstand kann verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Die Mitgliedschaft endet:

- 🐕 Durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres in dem der Austritt erfolgt ist in vollem Umfang zu zahlen.
- 🐕 Durch Tod des Mitglieds.
- 🐕 Durch Ausschluß des Mitglieds seitens des Vereins wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 3.1 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 3.2 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus hat jedes volljährige ordentliche Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ein Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in voller Höhe. Es verpflichtet sich weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein, seine unter §2 aufgeführten Zwecke und den Tierschutzgedanken allgemein zu fördern, zu unterstützen und zu vertreten.

§ 4 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4.1 - Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Amt, falls notwendig, bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung durch den restlichen Vorstand kommissarisch besetzt. Auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung muss das frei gewordene Amt durch Nachwahl neu besetzt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds und das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der regulären Neuwahl des Vorstandes im Dreijahresrhythmus.



Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind:

- 🐕 Dem/der Vorsitzenden,
- 🐕 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- 🐕 dem/der KassiererIn

§ 4.2 - Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 🐕 Führung und Leitung des Vereinsgeschehens im Sinne der unter § 2 festgelegten Zwecke,
- 🐕 Einberufung und Leitung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Vorbereitung,
- 🐕 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 🐕 Erstellen eines Jahresberichtes und Rechnungsabschluss,
- 🐕 ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- 🐕 Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- 🐕 Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und
- 🐕 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 4.3 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, fernmündlich oder mündlich zustimmen. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung zu verlesen.



§ 5 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

-  Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
-  Entlastung des Vorstandes,
-  Wahl bzw. Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
-  Wahl eines Rechnungsprüfers,
-  Beschlussfassung über Satzungsänderung,
-  Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und
-  Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung sowie zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist eine 3/4 Stimmenmehrheit bezogen auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 notwendig. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, sowie Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer bei dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl im Rahmen einer Stichwahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf mündlichen Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten es verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Neuwahl eines Vorstandes ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

5.1 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 6 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden an Vereinsmitgliedern, die durch den Umgang mit Tieren oder auch durch die Teilnahme an tierschützerischen Aktionen entstehen. Schäden die durch Vereinstiere an Dritten entstehen werden über eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.



§ 7 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vereinsverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen. Der Rechnungsprüfer wird jedes Jahr neu gewählt.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 10 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.08.2012 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 20.07.2013 und vom 19.11.2023 auf die hier vorliegende Fassung geändert.